

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thür KAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) in der derzeit gültigen Fassung und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Artern vom 02.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung vom 25.03.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Artern in der jeweils geltenden Fassung, Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:

- a) bei der Erstbestattung neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. Der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
- c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung eines Reihengrabes.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Feierhallen Artern und Schönfeld

1. Für die Benutzung der Feierhalle Artern werden erhoben:

a) Ausschmückung der Feierhalle (Grundausrüstung)	52,00 €
b) Betriebskosten (Reinigung, Strom, Heizung, Unterhaltung)	52,00 €
c) Benutzung der musikalischen Anlage	8,00 €
2. Für die Benutzung der Feierhalle Schönfeld werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausschmückung der Feierhalle (Grundausrüstung)	26,00 €
b) Betriebskosten (Reinigung, Strom, Heizung, sonstige Unterhaltung)	26,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie Ausschmückung werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.1 Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr

a) in einem Reihengrab	130,00 €
b) in einem Wahlgrab	130,00 €
 - 1.2 Bei der Bestattung der Leiche einer Person ab dem 5. Lebensjahr

a) in einem Reihengrab	260,00 €
b) in einem Wahlgrab	260,00 €
2. Bei der Beisetzung von Urnen

a) in einem Reihengrab	26,00 €
b) in einem Wahlgrab	26,00 €
3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 26,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für die Ausgrabung und Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Für die Umbettung einer Ascheurne | 52,00 € |
| b) Für die Ausgrabung einer Ascheurne nach außerhalb | 26,00 € |
| c) Bearbeitungsgebühr für Urnenversand zzgl. Portogebühren | 35,00 € |

§ 8

Erwerb und Verlängerung einer Reihengrabstätte

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 25 Jahren wird erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum 5.Lebensjahr | 90,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5.Lebensjahr | 180,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 130,00 € |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung) wird erhoben: | |
| a) bei Urnenreihengrabstätten | 5,20 €/Jahr |
| 3. Für die Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer von 25 Jahren | 617,50 € |

§ 9

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren wird erhoben: | |
| a) Erdbestattungswahlgrab, einstellig | 360,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 360,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte | 260,00 € |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. § 15 Abs. 10, 13, 14 und 16 der Friedhofssatzung) wird erhoben: | |
| a) bei Erdbestattungen je Grabstelle | 15,00€/Jahr |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten | 11,00 €/Jahr |

§10

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und jährliche Standfestigkeitskontrolle | |
| a) stehende Grabmale | |
| bei Reihengrab – für 25 Jahre | 65,00 € |
| bei Wahlgrab – für 30 Jahre | 78,00 € |
| bei Verlängerung Wahlgrab für 1 Jahr | 2,60 € |
| b) liegende Grabmale | |
| bei Reihengrab – für 25 Jahre | 26,00 € |
| bei Wahlgrab – für 30 Jahre | 32,00 € |
| bei Verlängerung Wahlgrab für 1 Jahr | 1,00 € |

2. Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof	
pro Antragsteller für 1 Jahr – mehrmalige Nutzung	52,00 €
Pro Antragsteller für 1 Jahr - einmalige Nutzung	20,00 €
3. Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren	
a) je Sterbefall und Wiedererwerb einer Grabstätte (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, Aushändigung der Friedhofssatzung, Schriftverkehr u.a.)	40,00 €
b) bei Nutzungsverlängerung	20,00 €
4. Friedhofsunterhaltungsgebühren	
a) Für die Unterhaltung der Grünflächen, Wege, Bepflanzung, Gehölzschnitt, Erhaltung der baulichen Anlagen, Winterdienst, Abraum und Wasserverbrauch auf dem gesamten Friedhof in Artern und Schönfeld wird eine Umlage je Grabstätte, gemäß den §§ 14, 15, 16 entsprechend der Nutzungszeit/ Ruhezeit vorab erhoben:	
Friedhof Artern	14,40 €/Jahr
Friedhof Schönfeld	7,20 €
/Jahr	
b) Die Umlage beträgt bei Verlängerung pro Jahr je Grabstätte für den	
Friedhof Artern	14,40 €/Jahr
Friedhof Schönfeld	7,20 €/Jahr
5. Für die Nutzung der Stele auf der Urnengemeinschaftsanlage	100,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Friedhofgebührensatzung der Stadt Artern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Artern in Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Artern vom 21.12.2006 tritt außer Kraft.

Artern, 07.05.2013

Koenen
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Artern vom 25.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Erwerb und Verlängerung einer Reihengrabstätte wird Punkt 4

„Für die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab für die Dauer von 25 Jahren 617,50 €“
neu aufgenommen.

2. In § 10 Punkt 1 b wird nach liegende Grabmale „ und Wandplatten“ angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, 04.11.2013

Koenen
Bürgermeister

Genehmigung durch die Kommunalaufsicht am 24.10.2013.
Ausgefertigt am 04.11.2013, Beschluss-Nr. 179-09/2013.
Veröffentlicht im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden
Bprxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-
Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt“, Ausgabe
22/2013 vom 22.11.2013